

**Satzung über die Erhebung  
von Verwaltungskosten für Amtshandlungen  
im eigenen Wirkungskreis des Marktes Colmburg  
vom 07. Juli 1999**

---

Der Markt Colmburg erläßt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

**§ 1**

Der Markt Colmburg erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

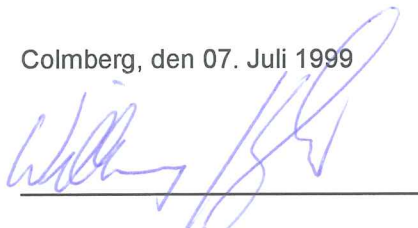
**§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr zehn bis fünfzigtausend Deutsche Mark bzw. ab 01.01.2002 fünf bis fünfundzwanzigtausend EURO.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am 01. August 1999 in Kraft.

Colmburg, den 07. Juli 1999



Wilhelm Kieslinger  
Erster Bürgermeister



Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Dienstleistung	Gebühr DM	Gebühr EURO (ab 01.01.2002)
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>		
	00	<b>Allgemeine Amtshandlungen</b> Vorschriften der Tarifgruppen 01 - 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.		
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall:</b>	30 bis 1200	15 bis 600
	001	<b>Beglaubigungen:</b> Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden	2,00 DM je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 10,00 DM. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, betr. die Gebühr 2,00 DM je angefangene Seite, mind. 10,00 DM. Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 10,00 DM ermäßigt werden.	1,00 EURO je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5,00 EURO. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, betr. die Gebühr 1,00 EURO je angefangene Seite, mind. 5,00 EURO. Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 5,00 EURO ermäßigt werden.
	002	<b>Bescheinigungen:</b> 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden  2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek vom 31.10.1978, MABL S. 918, zuletzt geändert durch Bek vom 20.10.1981, MABI S. 640)  10 bis 150	kostenfrei (vgl. Bek vom 31.10.1978, MABL S. 918, zuletzt geändert durch Bek vom 20.10.1981, MABI S. 640)  5 bis 75
	003	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b> Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.  Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften,	2,00 je Akt oder Buch, mind. 10,00 DM	1,00 je Akt oder Buch, mind. 5,00 EURO

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Dienstleistung	Gebühr DM	Gebühr EURO (ab 01.01.2002)
		Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne		
	004	<b>Fristverlängerungen:</b> 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde  2. Fristverlängerung in anderen Fällen	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mind. 20,00 DM  20 bis 150	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mind. 10,00 EURO  10 bis 75
	005	<b>Zweitschriften:</b> Erteilung einer Zweitschrift	1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mind. 10,00 DM. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 1,00 bis 10 DM vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 1 DM je angefangene Seite, mind. 10,00 DM	1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mind. 5,00 EURO. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 EURO vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 EURO je angefangene Seite, mind. 5 EURO
	006	<b>Niederschriften:</b>	20 bis 150 DM für jede angefangene Stunde	10 bis 75 EURO für jede angefangene Stunde
01		<b>Auslagen</b>		
	011	<b>Schreibauslagen:</b> Für auf besonderen Antrag erteilte Ausfertigungen, Kopien und Vordrucke werden Schreibauslagen erhoben. Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung für  - einfache Vordrucke - Mehrfachvordrucke  - Ausfertigungen/Kopien für die 1. Seite für jede weitere Seite für örtliche Vereine  angefangene Seiten werden voll berechnet.	1,00 DM je Seite 2,00 DM je Seite  1,00 DM 0,50 DM 0,20 DM je Seite	0,50 EURO je S. 1,00 EURO je S.  0,50 EURO 0,25 EURO 0,10 EURO je S.
	012	<b>Zustellungskosten:</b> (nicht für Beitrags- und Gebührenbescheide)	tatsächliche Ausgaben für die Postzustellung; bei Eigenzustellung pauschal 8,00 DM	tatsächliche Ausgaben für die Postzustellung; bei Eigenzustellung pauschal 5,00 EURO
02		<b>Besondere Amtshandlungen</b>		

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Dienstleistung	Gebühr DM	Gebühr EURO (ab 01.01.2002)
	020	<b>Kommunalgesetze:</b> 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO)	30 bis 5000  kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)	15 bis 2500  kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren:</b> 1. Androhung von Zwangsmitteln Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. 2. Anwendung der Zwangsmittel, Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)  4.1 bei Geldansprüchen  4.2 sonst	30 bis 300  100 bis 5000  1 Pfändungsgebühr          ½ Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 20,00 DM 30 bis 400	15 bis 150  50 bis 2500  1 Pfändungsgebühr          ½ Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10,00 EURO 15 bis 200
<b>03</b>		<b>Finanzverwaltung</b>		
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	20 bis 100	10 bis 50
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	9 bis 300	5 bis 150
<b>1</b>		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>		
<b>11</b>		<b>Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen</b>  (insbesondere im Vollzug des LStVG, des Bay-IMSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)		
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung	30 bis 2500	15 bis 1250
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung	30 bis 1200	15 bis 600

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Dienstleistung	Gebühr DM	Gebühr EURO (ab 01.01.2002)
<b>12</b>		<b>Feuerbeschau</b>		
	120	Allgemeine Feuerbeschau (§ 5 Abs. 1 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV-, BayRS 215-4-I)	kostenfrei n. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	kostenfrei n. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	121	Außerordentliche Feuerbeschau (§ 5 Abs. 2 FBV), a) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden b) wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG  30 bis 2000	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG  15 bis 1000
	122	Nachschau (§ 8 FBV) a) wenn bei der Feuerbeschau geringfügige Mängel festgestellt wurden b) wenn bei der Feuerbeschau erhebliche Mängel festgestellt wurden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG  30 bis 2000	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG  15 bis 1000
	123	Anordnung (§ 9 FBV)	30 bis 1500	15 bis 750
<b>6</b>		<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>		
<b>61</b>		<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und des Maßnahmengesetzes zum BauGB (BauGB-MaßnG)</b>		
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB, § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB-MaßnG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB, § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB-MaßnG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB, § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB-MaßnG)	20 bis 50	10 bis 25
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	30 bis 2000	15 bis 1000
	615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei	kostenfrei
	616	Bestätigung der Gemeinde, daß das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 22 Abs. 2 KG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG	kostenfrei nach Art. 22 Abs. 2 KG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Dienstleistung	Gebühr DM	Gebühr EURO (ab 01.01.2002)
<b>62</b>		<b>Wohnungsaufsicht</b>		
	620	Veranlassung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	400 bis 5000	200 bis 2500
<b>63</b>		<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>		
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	30 bis 300	15 bis 150
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	30 bis 1200	15 bis 600
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	100 bis 5000	50 bis 2500
	633	Bescheid über die Umliegung des öffentlichen Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
<b>67</b>		<b>Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung</b>		
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	30 bis 800	15 bis 400
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	30 bis 200	15 bis 100
<b>7</b>		<b>Öffentl. Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>		
<b>70</b>		<b>Allg. Amtshandlungen</b>		
	700	Befreiung vom Anschluß und/oder Benutzungszwang	30 bis 800	15 bis 400
	701	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	30 bis 2500	15 bis 1250
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif- Nr. 701	30 bis 1200	15 bis 600
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	30 bis 1200	15 bis 600

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Dienstleistung	Gebühr DM	Gebühr EURO (ab 01.01.2002)
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>		
<b>73</b>		<b>Marktwesen (69 GewO)</b>		
	730	Zuweisung, Ausnahmebewilligung	30 bis 300	15 bis 150
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmebewilligung	30 bis 300	15 bis 150